

**Vorwort: -auszugsweise**

Elternvereine genießen gegenüber der Schule im Vergleich zu anderen Vereinen eine bevorzugte Stellung. Gemäß § 63 SchUG hat die die Schulleitung Vorschläge und Wünsche der Organe des Elternvereins zu hören und zu prüfen. Die Tätigkeit von Elternvereinen muss durch die Schulleitung gefördert werden, wozu zB. das Weiterleiten von Informationen des Elternvereins an die Eltern gehört.

Voraussetzung für diese Sonderstellung ist, dass der Verein allen Erziehungsberechtigten von Schülern der angeführten Schule(n) zugänglich ist.

(Ordentliche) Mitglieder des Elternvereins sind somit Mütter und Väter von Kindern der Schule(n), auf die sich die Tätigkeit des Elternvereins erstreckt. Darüber hinaus kann der (Eltern)Verein weitere Bestimmungen betreffend Mitgliedschaft in seinen Statuten festlegen. Hier kann insbesondere auch die „soziale“ Elternteilrolle, die nicht an die „Erziehungsberechtigung“ geknüpft ist, Berücksichtigung finden. Auch Großeltern, Eltern von Kindergartenkindern, der Schule sonst wie verbundene Personen können in den Statuten als Mitglieder (ordentliche, außerordentliche, ... Mitglieder) vorgesehen werden.

Auch die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrem aktiven Wahlrecht („ich darf wählen“) und ihrem passiven Wahlrecht („ich kann gewählt werden und eine Funktion im Vorstand/Leitungsorgan übernehmen“) sind in den Statuten ebenso festgeschrieben, wie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Abgang des Kindes von der Schule,...) bzw. die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands.

Ein gewählter Funktionär (Vorsitzende,...) behält sein Amt bis zum Ende der Funktionsperiode unabhängig vom Schulbesuch der eigenen Kinder.

Für Elternvereine gelten, weil sie eben Vereine sind, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes. → Abschnitt A
---

### Abschnitt A - auszugsweise

Elternvereine werden durch die Ermöglichung von Zusatzangeboten oft zu Vertragspartnern. Dabei ist es wesentlich zwischen den verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten schon vor/bei „Vertragsabschluss“ zu achten. → Abschnitt B

Die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein Vereinsstatut sehen vor, dass dieses eine klare und umfassende Beschreibung des Vereinszwecks, die Vereinstätigkeit sowie deren Finanzierung enthält.

Die Ziele eines Elternvereins sollten sich in den Statuten widerspiegeln. Die Formulierung des Vereinszwecks ist auch für die Qualifikation als gemeinnütziger Verein von Bedeutung.

Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten gehören zum Mindestinhalt der Statuten. Der Verein darf nur solche Tätigkeiten ausüben, die laut Statut vorgesehen sind, jedoch besteht keine gesetzliche Verpflichtung dazu, alle angeführten Tätigkeiten auch tatsächlich auszuführen.

Setzt ein Elternverein Tätigkeiten, die nicht von den Statuten des Vereins gedeckt sind, könnte dies auch zur Auflösung führen. Umgekehrt hat ein Elternverein keine Verpflichtung, alle in den Statuten festgelegten Vereinsziele und Tätigkeiten tatsächlich umzusetzen.

Der Verein darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, ist jedoch nicht bloß der entsprechende Vermerk „nicht auf Gewinn ausgerichtet“ in den Statuten, sondern die eigentliche Tätigkeit des Vereins ausschlaggebend.

Die in den Statuten festgeschriebenen Tätigkeiten des Elternvereins und der Vereinszweck bilden den Rahmen für die Geschäftsführung durch das Leitungsorgan des Vereins.